

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

09.09.2020

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) sowie gemäß §§ 1, 3 Polizeigesetz BW, §§ 66 Abs. 2, 62 Abs. 4 PolG BW, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung, § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung (siehe Anlage) sind am Freitag und am Sonnabend jeweils von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken, einschließlich des „Gassenschanks“ i.S. von § 7 Abs. 2 Gaststättengesetz, untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Ausschank von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich, einschließlich der genehmigten Außen-gastronomie von Gaststätten, für den Verzehr an Ort und Stelle.
2. Das in Ziffer 1 bezeichnete Verbot ist zunächst bis zum 04. Oktober 2020 befristet.

Seite 1/19

3. Hinsichtlich des unter Ziffer 1 verfügten Verbotes wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet, soweit die Verfügung ihre Rechtsgrundlage in §§ 1, 3 PolG BW hat.

Begründung:

I.

1. Verstöße gegen die Corona Verordnung

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das erstmals im Dezember 2019 beim Menschen nachgewiesen wurde und durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch), d.h. relativ leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraums, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus bereits auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 nimmt unterschiedlich schwere Verlaufsformen an und kann zum Tod führen. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand und den weltweit bislang vorliegenden statistischen Daten verlaufen ca. 90 % der erfassten Erkrankungen relativ mild mit grippeähnlichen Symptomen, in rund 10 % der Fälle kommt es zu schweren bis kritischen Verläufen. Unter Berücksichtigung einer Dunkelziffer nicht erfasster Fälle insbesondere bei leichten Verläufen schätzt die WHO aktuell, dass ca. 3 % der Erkrankungen tödlich verlaufen. Das Risiko schwerer und tödlicher Verläufe ist bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen höher. Bei Mutationen des Virus können sich Verlaufsformen und der Anteil schwerer und tödlicher Verläufe ändern.

Im Gegensatz zu anderen ähnlichen Atemwegserkrankungen, insbesondere der saisonalen Influenza, gibt es gegen COVID-19 noch keine Immunität in der Bevölkerung, keinen Impfstoff und noch keine nachgewiesenen gegen COVID-19 wirksamen Medikamente, die den Krankheitsverlauf zumindest abschwächen und die Heilung unterstützen können. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung wäre daher mit einer sehr steigenden Zahl an Erkrankten und infolgedessen auch einer hohen Zahl an behandlungsbedürftigen Personen mit schweren bis kritischen Krankheitsverläufen sowie einer hohen Zahl an Todesfällen zu rechnen. Da auch das Personal im Gesundheitswesen weder immun ist noch geimpft werden kann, greifen die für schwere Influenzawellen vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Erkrankten nur eingeschränkt. Der

Bedarf an Intensivbetten für schwer Erkrankte kann die verfügbaren Kapazitäten – ohne die Ergreifung von gegensteuernden Maßnahmen – übersteigen. Um eine Überlastung des Gesundheitssystems mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf zu verhindern, muss die Ausbreitung des Virus eingedämmt und die Ausbreitung des Infektionsgeschehens soweit wie möglich verlangsamt werden. Diese Überlegungen gelten auch mit Blick auf die aktuell niedrigen Anteile schwerer Verläufe und Todesfälle, da das überwiegend mit dem deutlich niedrigeren Alter der Infizierten zu erklären ist (Lagebericht vom RKI vom 9. September 2020). Eine Infektionswelle, die auch vulnerable Gruppen erreicht, muss daher weiter verhindert werden.

Die Rechtsprechung (s. jüngst OVG NRW, Beschluss vom 24. April 2020 – 13 B 520/20.NE) führt – unter Verweis auf wissenschaftliche Erkenntnisse – folgendes aus:

„Die Corona-Pandemie begründet eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die staatliches Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates weiterhin gebietet. (...) Auch wenn sich der Reproduktionsfaktor mittlerweile reduziert hat, ist ohne wirksame Gegenmaßnahmen eine Überlastung des Gesundheitswesens immer noch konkret zu befürchten mit der Folge, dass aus Kapazitätsgründen nicht mehr alle Patienten, die einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen (insbesondere auch die zahlreichen Patienten, die eine Behandlung nicht wegen einer schweren Erkrankung an COVID-19 dringend benötigen), ausreichend versorgt werden können. (...) Eine Überforderung des Gesundheitssystems durch vorschnelle Lockerungen der Schutzmaßnahmen mit nicht absehbaren Folgen gilt es deshalb zu vermeiden. Nach sachverständiger Bewertung ist die Lage trotz der erkennbar positiven Entwicklung äußerst fragil. Sie kann durch zu weitgehende Lockerungen auch mit nicht absehbaren immensen wirtschaftlichen Folgen schnell wieder verspielt werden. (...) Hinzu kommt, dass die Aussagen über das aktuelle Infektionsgeschehen auf Schätzungen beruhen, da die tagesaktuellen Daten vor allem aufgrund der langen Inkubationszeit jeweils nur den Stand von vor etwa 10 Tagen abbilden, so dass ein Wiederaansteigen der Infektionszahlen erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung zu bemerken wäre. (...)

Angesichts der hohen Fragilität der Lage und der fortbestehenden gravierenden Unsicherheiten bei der prognostischen Bewertung des weiteren Ausbruchsverlaufs kommt dem Verordnungsgeber nach wie vor ein Einschätzungsspielraum im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen zu. (...) Diese Situation kann es zudem weiterhin rechtfertigen, vorübergehend eine stärker typisierende Betrachtung (verbleibender) Risikotatbestände anzulegen und stär-

ker generalisierende Regelungen zu treffen, während umgekehrt die Differenzierungsnotwendigkeit (erst) mit einer Verdichtung der Erkenntnislage und/oder mit der Dauer der bestehenden Einschränkungen steigen würde.“

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland durch die Atemwegserkrankung COVID-19 wird, insbesondere mit Blick auf die aktuelle Reisesaison, nach der Bewertung des Robert-Koch-Instituts unverändert als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Nach den vorliegenden medizinischen Erkenntnissen ist die Erkrankung sehr infektiös. Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. In Mannheim weist die 7-Tages-Inzidenz für den Zeitraum vom 01.-07.09.2020 einen Anstieg aus.

Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung, Quarantäne und Testungen) ab.

Insofern hat das Land Baden-Württemberg in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) bestimmte Vorgaben statuiert, u.a. zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern im öffentlichen Raum für größere Personenansammlungen (§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 CoronaVO).

Hintergrund für diese Regelung ist, dass es bei größeren Ansammlungen von Personen schnell zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2-Erregern kommen kann. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe von Personen besteht die spezifische Gefahr einer Ansteckung. Das gilt insbesondere in Situationen, in denen in dichten Ansammlungen laut gesprochen, gesungen und gerufen wird. Wenn die Mindestabstände nicht sicher eingehalten werden oder aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, begünstigt dies die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch.

Die Einsatzkräfte des Polizeipräsidiums Mannheim und der Stadt Mannheim haben in den letzten Wochen zunehmend Verstöße gegen die Abstandsgebote im räumlichen Geltungsbereich dieser Verfügung in den Abendstunden sowie zur Nachtzeit festgestellt.

Vor allem die Promenade und die Freiflächen am Verbindungskanal dienen als bewährter Treffpunkt zum längerfristigen Verweilen. Zu fortgeschrittener Nachtzeit ist – entsprechend des Versorgungsangebotes mit alkoholischen Getränken – eine deutlich wahrnehmbare Verlagerung des Personenaufkommens in Richtung Quartiersplatz festzustellen.

Hier ist regelmäßig eine hohe Anzahl unterschiedlich großer Personengruppen anzutreffen. In der Spitze halten sich dort bis zu 500-700 Personen auf. Nicht wenige Personen verfügen aufgrund ihrer starken Alkoholisierung über ein deutlich erhöhtes Aggressionspotential und beachten keine der Minderung des Ansteckungsrisikos empfohlene Verhaltensweise. Hinzu kommen typische alkoholbedingte Ordnungsverstöße und Delikte. An Wochenenden kam es regelmäßig zu massiven Gewaltdelikten, Widerstandshandlungen sowie tätlichen Angriffen gegen Polizeibeamte. In den späten Abend- bzw. Nachtstunden kam es (jedenfalls auch) alkoholbedingt zu einem enthemmten Verhalten der Besucherinnen und Besucher. Größere Personengruppen standen ohne die gebotenen Abstände dicht und sichtlich alkoholisiert beieinander. Aufforderungen der Einsatzkräfte, die Abstandsregelungen einzuhalten, waren dabei nicht geeignet, eine Verhaltensänderung der Personen zu erreichen und die verlässliche Einhaltung der Regelungen der CoronaVO hinreichend sicherstellen.

Das hohe Personenaufkommen auf den einzelnen Freiflächen wird begünstigt durch das breit gefächerte Angebot zur Versorgung mit alkoholischen Getränken.

Die überwiegende Mehrzahl der Personen bringt dabei keine eigenen alkoholischen Getränke im relevanten Umfang mit und versorgt sich auch nicht außerhalb des Jungbuschs mit alkoholischen Getränken. Vielmehr werden die alkoholischen Getränke in der Regel vor Ort erworben. Mit Beginn der Sperrfrist strömen zusätzliche alkoholisierte Menschen aus den Gaststätten in den öffentlichen Raum und suchen in der Regel nach einer Möglichkeit, sich anschließend mit weiteren alkoholischen Getränken zu versorgen.

Die kurzfristige Versorgung mit alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum erfolgt vor allem durch den Kiosk „Yüksel“ in der Beilstraße 22 (Ladenschluss 23:45 Uhr), den „Jungbusch-Markt“ in der Jungbuschstraße 4 (Ladenschluss 00:00 Uhr) sowie durch die ARAL-Tankstelle in der Hafensstraße (durchgehend geöffnet). Nach 24:00 Uhr sind im Bereich Quartiersplatz sehr viele massiv angetrunkene Personen auffällig, die sich permanent über die ARAL-Tankstelle weiter mit Alkoholika versorgen.

Der Erwerb der alkoholischen Getränke an den einschlägigen Verkaufsstellen führt dabei zu dem zu einem sehr großen Andrang vor den jeweiligen Objekten.

Der Bereich, in dem das Alkoholverkaufsverbot gilt, ist namentlich an Wochenenden bei gutem Wetter sehr stark frequentiert. Der Erwerb und anschließende Konsum von alkoholischen Getränken haben eine starke Anreiz- und Sogwirkung hinsichtlich des Aufenthalts im Jungbusch im Allgemeinen und ausgewählten Szenetreffs im Besonderen.

Die von der Allgemeinverfügung betroffenen Bereiche sind insbesondere bei jungen Erwachsenen über die Stadtgrenzen hinaus bekannt und attraktiv. Der Jungbusch als das Ausgehviertel der Stadt Mannheim übt eine besondere Anziehungskraft auf Menschen aus, die hier *cornern*, also im öffentlichen Raum Alkohol trinken. Durch die eher zufällige Zusammenkunft von vielen Menschen sind die Kontakte untereinander vielfältig. Ein Nachhalten der Kontaktaufnahme ist nicht möglich, was das epidemiologische Eingrenzen einer möglichen Infektion unmöglich macht.

2. Störungen der Nachtruhe

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern wegen Störungen der Nachtruhe durch lautstark feiernde und in der Regel alkoholisierte Personen.

Viele Anwohnerinnen und Anwohner, insb. im Bereich der Hafenstraße, beschweren sich bei der Stadt über den „unerträglichen Lärm“ und das „Ballermannleben“ – insbesondere an der Promenade – an Wochenenden.

Vor allem die Promenade und die Freiflächen am Verbindungskanal sind ein beliebter Treffpunkt für junge Menschen, die dort regelmäßig bis spät in die Nacht lautstark feiern. Die Lärmstörungen durch laute Unterhaltungen, exzessives Schreien oder das Abspielen von Musik führte bereits zu zahlreichen Beschwerden bei der Polizei und Stadt wegen nächtlicher Ruhestörung.

Es liegen hinreichende Erkenntnisse vor, dass ein wesentlicher Teil des im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung konsumierten Alkohols erst vor Ort erstanden und im öffentlichen Raum verbraucht wird. Dieser Konsum durch das überwiegend junge Publikum führt zu einer erheblichen Störung der Nachtruhe der betroffenen Anwohner. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verfügung weist eine signifikant erhöhte, überproportionale Belastung mit Lärmverstößen auf. Die Lärmbelastung rührt maßgeblich von der hohen Zahl von nächtlichen dort Alkohol trinkenden Besuchern (Personen und Gruppen) und deren Verhalten her.

Die Lärmmessungen der Stadt Mannheim durch die zuständige Fachdienststelle vom 1. Augustwochenende am Fenster einer Anwohnerin im Bereich Jungbuschstraße / Ecke Beilstraße ergaben folgendes:

Die Mittelungspegel (LAeq) sind:

22-23 Uhr	LAeq = 63,2 dB
23-24 Uhr	LAeq = 64,5 dB
00-01 Uhr	LAeq = 60,3 dB
01-02 Uhr	LAeq = 60,5 dB
02-03 Uhr	LAeq = 56,9 dB

Der nächtliche Grenzwert liegt bei 45 dB (A).

Insofern ist eine erhebliche Überschreitung des geltenden Lärmgrenzwertes zu konstatieren.

Die Störungen in dem örtlichen Geltungsbereich dieser Verfügung hängen mit der dort angrenzenden Bebauung mit Wohnhäusern zusammen. Anders als durch den dort vor Ort aufgenommen Alkohol und eine alkoholbedingte Enthemmung sind nach der Lebenserfahrung die deutlichen Überschreitungen der Lärmrichtwerte und die massiven Störungen der Nachtruhe nicht zu erklären.

Es steht – zumal in Ansehung der aktuellen Wetterprognose – zu erwarten, dass auch an den kommenden Wochenenden mit zahlreichen Verstößen gegen die Abstandsregelungen der CoronaVO sowie mit erheblichen Störungen der Nachtruhe zu rechnen ist. Die Ortspolizeibehörde der Stadt Mannheim hat sich angesichts dieser Umstände dazu entschlossen, den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken in den vorgenannten Gebieten im Vorwege zu untersagen.

II.

Das Verbot ist sowohl nach § 28 Abs. 1 IfSG zur Unterbindung eines unkontrollierbaren Infektionsgeschehens als auch nach §§ 1, 3 PolG BW zur Unterbindung von massiven Lärmbeeinträchtigungen gerechtfertigt. Ziel des nächtlichen Verkaufsverbots ist es, alkoholbedingten Störungen der Nachtruhe entgegen zu treten sowie Gesundheitsgefahren im Bereich des Infektionsschutzes zu begegnen, die mit einem übermäßigen Alkoholkonsum infolge des auch in den Nachtstunden jederzeit möglichen Erwerbs von Alkohol in Verkaufsstellen verbunden sind.

1. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG

Die Stadt Mannheim ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. Ferner handelt es sich bei der Erkrankung COVID-19 um eine übertragbare Krankheit i.S. von § 2 Nr. 3 IfSG.

§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es den zuständigen Behörden, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegen Dritte, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Eine auf Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG ergangene Schutzmaßnahme muss sich nach dem präventiven Zweck des IfSG, der darin liegt, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, nicht zwingend gegen den in der Norm genannten Personenkreis (Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider) richten, sondern kann auch - soweit erforderlich - gegenüber anderen Personen angeordnet werden.

Insofern kann vorliegend im Ergebnis offen bleiben, ob eine mittelbare Verantwortlichkeit als sog. Zweckveranlasser aufgrund der Abgabe von alkoholischen Getränken anzunehmen ist. In Ansehung dessen, dass der Außer-Haus-Verkauf von zahlreichen alkoholischen Getränken zwangsläufig zu den Menschenansammlungen und zu dem Konsum der Getränke führt, wodurch namentlich an Wochenenden zur Nachtzeit ein nicht unerheblicher Umsatz erzielt wird, erscheint die Annahme einer polizeirechtlichen Verantwortlichkeit naheliegend.

Der *VGH München* hat in seinem Beschluss vom 13.08.2020 (20 CS 20.1821) zur Rechtmäßigkeit eines Verbots des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke folgendes ausgeführt:

„Wenn der Gesetzgeber menschliche Ansammlungen im Hinblick auf die Ausbreitung ansteckender Krankheiten ausdrücklich als besonders gefährlich einstuft, spricht manches dafür, dass Personen, die die Bildung von Ansammlungen durch ihr Verhalten fördern, selbst Störer sind. Im Übrigen ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Folgen der Abgabe von Alkohol an Dritte dem Abgebenden - jedenfalls in Grenzen - rechtlich zugerechnet werden können (...), sodass die Antragstellerin eher für Maßnahmen zur Eindämmung dieser Folgen in Anspruch genommen werden kann, als andere Verursacher oder die Allgemeinheit.“

Vgl. auch *VG Köln*, Beschluss vom 24.09.2012 - 1 L 900/12:

„Nach diesen Grundsätzen ist die Antragstellerin Zweckveranlasserin. Zwar bezweckt sie mit dem Verkauf von alkoholischen Getränken nicht das störende Verhalten der sich auf dem Platz aufhaltenden Personen. Da sie aber mit diesem Verkauf für die Erstversorgung und den Nachschub mit Alkoholika sorgt, ist sie für dieses Verhalten mitverantwortlich, was für sie auch ohne Weiteres erkennbar ist“.

Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird.

§ 28 Abs. 1 IfSG stellt – zum Zwecke der Bekämpfung einer Infektionskrankheit nach deren Ausbruch – eine Vorschrift der Gefahrenabwehr und damit Rechtsgrundlage präventiven Staatshandelns dar (*VG Berlin* (14. Kammer), Beschluss vom 18.06.2020 – *VG 14 L 167/20*).

Das Alkoholverkaufsverbot bezweckt die Vermeidung der Bildung risikogener Menschenansammlungen, d.h. die Verhinderung von größeren Ansammlungen von Personen, bei denen aufgrund einer Alkoholisierung die Gefahr besteht, dass die Hemmschwelle sinkt, die nach der CoronaVO weiterhin zu befolgenden Vorgaben einzuhalten.

Der Verstoß gegen die Vorgaben und Mindeststandards der CoronaVO wird im Wesentlichen durch den Erwerb und anschließenden Konsum von alkoholischen Getränken im Jungbusch begünstigt. Das verdichtete Zusammenkommen größerer Menschenmengen (auch im Freien) erhöht das Ansteckungsrisiko und die Verbreitungswahrscheinlichkeit. Dies trifft auf COVID-19 wegen der vergleichsweise langen Inkubationszeit in besonderem Maße zu.

Im Jungbusch kommt es typischerweise auch zu regen Durchmischungen der einzelnen Personengruppen; das Geschehen ist sehr dynamisch. Dieser Umstand ist infektionsrechtlich von erheblicher Relevanz.

Auffallend ist, dass es sich bei den Personen vielfach um Nachschwärmer handelt, die weder im Jungbusch noch überhaupt in Mannheim wohnhaft sind. Die hohe Aufenthaltsqualität führt zu einer erheblichen Sogwirkung mit Blick auf Personen aus dem Bereich Ludwigshafen, Frankenthal bzw. den angrenzenden urbanen Räumen in Rheinland-Pfalz. Viele der Besucher kommen auch aus der Region Bergstraße.

Bei Zusammenkünften einer Vielzahl von Menschen, bei denen Einzelne Träger des Erregers sein können, ist im Falle eines Ausbruchsgeschehens eine Kontaktnachverfolgung faktisch nur noch sehr eingeschränkt möglich, insbesondere dort, wo keine Kontaktdatenerhebung stattfindet. Hierdurch kann einer Ausbreitung des Virus maßgeblich Vorschub geleistet werden.

Sofern insbesondere im Zusammenhang mit dem Konsum von alkoholischen Getränken, die vorgenannten Mindeststandards, die verbindlich in der CoronaVO festgeschrieben sind, von einer großen Anzahl von Personen nicht mehr eingehalten werden, bedarf es unter Würdigung der konkreten Situationslagen und unter Abwägung der verschiedenen Interessenlagen weitergehender Anordnungen auf lokaler Ebene, um den (präventiven) Gesundheitsschutz effektiv zu gewährleisten.

Die Durchsetzung der geltenden Regeln nach der CoronaVO durch Bedienstete der Polizei und des städtischen Vollzugsdienstes war in der Vergangenheit signifikant erschwert.

In diesem Zusammenhang ist es bereits häufig zu verbalen Provokationen sowie vereinzelt zu Flaschenwürfen in Richtung der eingesetzten Polizeikräfte gekommen. Insgesamt geht mit fortschreitender Uhrzeit und steigendem Alkoholkonsum eine spürbare Verringerung der Akzeptanz polizeilicher Präsenzmaßnahmen einher. Konfrontationen mit der Polizei werden teilweise gezielt gesucht. Neben Lärmbelästigungen kommt es regelmäßig zu typischen alkoholbedingten Straftaten und gruppenspezifischer Gewalt. Sich daraus ergebenden Problemstellungen wurde wiederholt mit polizeilichen Maßnahmen begegnet. Das Störerpotential zeichnet sich durch eine starke Solidarisierungstendenz gegen polizeiliche Einsatzkräfte aus. Häufig führen bereits polizeiliche Routinemaßnahmen zu starker Mobilisierung der zumeist extrem alkoholisierten Personen, die sich aggressiv gegen die Polizei verhalten.

Entsprechende Feststellungen gibt es aus den vergangenen Wochen auch seitens der städtischen Vollzugsbediensteten. Beispielhaft mussten in der Nacht vom 04. auf den 05.09.2020 seitens der handelnden Mitarbeiter des Besonderen Ordnungsdienstes der Stadt aufgrund von Beleidigungen und Bedrohungen durch eine Gruppe von ca. 15 Personen drei Streifenwagenbesatzungen angefordert werden, um die ordnungsbehördliche Maßnahme abzusichern.

Die Stadt Mannheim hat bei den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung ihr Ermessen nach § 40 LVwVfG pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet. Der damit einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig. Die Anordnungen sind geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Die Einschränkung der Alkoholverkaufszeiten führt zu einer Eindämmung übermäßigen Alkoholkonsums, der gerade durch die jederzeitige Verfügbarkeit gefördert wird. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Die bisherigen (niederschweligen) Maßnahmen von Stadt und Polizei führten zu keiner nachhaltigen Befriedung und Reduzierung des Störungsaufkommens. Darunter fallen vor allem der mehrwöchige Einsatz von sog. „Nachtschicht-Mitarbeitern“, Plakataktionen, die Präsenz von Polizeibeamten und kommunalen Vollzugsbediensteten, Gespräche mit Gastronomen und Alkohol verkaufenden Betrieben.

In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. Es entspricht daher pflichtge-

mäßiger Ermessensausübung, die Berufsausübungsfreiheit der Betroffenen vorübergehend einzuschränken, um die hochwertigen Rechtsgüter – Leib und Leben – einer Vielzahl von Menschen zu schützen, wobei es insbesondere im Falle einer Infektion von sog. vulnerablen Personen (Risikogruppen) zu irreversiblen Schäden kommen kann.

Aus polizeilicher Sicht ist die Möglichkeit der Versorgung mit alkoholischen Getränken auch zur Nachtzeit ein zentraler Kern der dargestellten Problematik an Wochenenden im Jungbusch. Der steigende Alkoholpegel führt zur zunehmenden Enthemmung und Aggression, die sich beim geringsten Anlass in Gewalt entlädt. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass rund 50 Prozent der nach tätlichem Angriff auf Polizeibeamte ermittelten Täter deutlich alkoholisiert sind.

Den Gaststätten ist im konzessionierten Bereich, einschließlich der genehmigten Außengastronomie, weiterhin der Ausschank von alkoholischen Getränken für den Verzehr an Ort und Stelle gestattet. Dies ist insofern gerechtfertigt, als nach den bisherigen Erkenntnissen die bestehenden Regeln zur Nutzung der Außenbestuhlung im Wesentlichen beachtet werden und seitens der Verantwortlichen auch überwacht werden können. Der Straßenverkauf durch Gaststätten i.S. des Gassenschanks ist indessen ebenfalls untersagt. Der Verkauf alkoholischer Getränke (einschließlich Flaschenbier) zum alsbaldigen Verbrauch (§ 7 Abs. 2 GastG) ist also nicht gestattet. Dies entspricht dem Gebot der Gleichbehandlung und ist zur Zweckerreichung erforderlich. Andernfalls wäre zu besorgen, dass das Alkoholverkaufsverbot für Verkaufsstellen von einem vermehrten Straßenverkauf durch Gaststätten unterlaufen und umgangen wird. Insofern ist die Verbotsverfügung auch nicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf einige ausgewählte Verkaufsstellen – in denen bislang schwerpunktmäßig Alkohol zur Nachtzeit erworben worden ist – zu beschränken. Vielmehr ist aus Gründen der Effektivität der Gefahrenabwehr sicherzustellen, dass nicht andere Betriebe im Jungbusch den vermehrten Bedarf der Besucherinnen und Besucher, der durch eine Beschränkung des Alkoholverkaufs entsteht, durch eigene Angebote zu decken versuchen.

Der VGH München hat unlängst (Beschluss vom 13.08.2020 – 20 CS 20.1821) entschieden, dass das Außer-Haus-Verkaufsverbot alkoholischer Getränke wegen der damit angestrebten Verhütung von Menschenansammlungen eine verhältnismäßige Schutzmaßnahme zur Verhinderung weiterer Ansteckungen mit dem SARS-CoV-2-Virus darstellt:

„Die von der Antragsgegnerin angestrebte Verhütung von Menschenansammlungen ist eine geeignete Schutzmaßnahme zur Verhinderung weiterer Ansteckungen. Ansammlungen

bergen typischerweise ein erhebliches Risiko der Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus. (...)

Das von der Antragsgegnerin verfügte Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke ist auch zur Erreichung des von der Antragstellerin angestrebten Ziels geeignet, denn die Abgabe von alkoholischen Getränken „über die Straße“ (...) begünstigt die Bildung von infektiologisch bedenklichen Menschenansammlungen. Richtig ist zwar, dass eine Menschenansammlung nicht unmittelbar durch den Außer-Haus-Verkauf von Alkohol entsteht. Der Außer-Haus-Verkauf erhöht jedoch gerade in Zeiten geschlossener Clubs, Bars und Diskotheken durch die jederzeitige Verfügbarkeit auch alkoholischer Getränke die Anziehungskraft und Attraktivität des öffentlichen Raums, insbesondere des Innenstadtbereichs. Er dehnt das schon allgemein und durch Abstand- und Hygienevorgaben in besonderem Maße beschränkte gastronomische Platzangebot gleichsam auf den Straßenraum aus und lädt dadurch zum Aufenthalt im öffentlichen Raum ein (...). Daneben kann Alkoholkonsum im Einzelfall aufgrund seiner enthemmenden Wirkung zu im Hinblick auf den Infektionsschutz problematischen Verhaltensweisen (Schreien, lautes Reden, geringere Distanz zwischen Einzelpersonen etc.) im Rahmen einer Ansammlung führen.

Die Wirksamkeit des Verbots des Außer-Haus-Verkaufs von Alkohol an bestimmten Tagen und zu bestimmten Uhrzeiten zur Eindämmung von Menschenansammlungen ist nach Auffassung des Senats im vorliegenden Fall klar belegt.

(...)

Das zeitlich beschränkte Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch erforderlich. Gleich geeignete, den Adressatenkreis des Verbots weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere wäre eine allgemeine Sperrzeitverkürzung belastender (...). Soweit das Erstgericht auf Maßnahmen gegen Einzelpersonen auf der Grundlage einer erst noch zu schaffenden Verordnung nach ... und die Antragstellerin auf die Durchsetzung von Satzungsrecht der Antragsgegnerin gegenüber Einzelpersonen verweisen und deshalb jeweils die Erforderlichkeit des temporären Alkoholverkaufsverbotes anzweifeln, übersehen sie, dass die Erforderlichkeit einer Maßnahme grundsätzlich nicht mit einem Verweis auf mögliche Eingriffe in Rechte anderer Grundrechtsträger oder zu Lasten der Allgemeinheit in Frage gestellt werden kann und bloße Belastungsverlagerungen daher grundsätzlich außer Betracht zu bleiben haben (...). Daher stellt auch eine strengere Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Vorgaben der 6. BayIfSMV durch die

Polizeibehörden selbst keine gleichwertige Alternative zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke dar. (...)

Soweit Verwaltungsgericht und Antragstellerin in diesem Zusammenhang meinen, die Antragsgegnerin habe vorrangig gegen die „Störer“ vorzugehen, bevor sie die Antragstellerin als „Nichtstörerin“ in Anspruch nehme, kann dem nicht gefolgt werden.

(...) Im Übrigen erscheint zweifelhaft, ob die Antragstellerin in der vorliegenden Konstellation als Nichtstörerin anzusehen wäre. (...)

Selbst wenn man also die Antragstellerin als Nichtstörerin behandeln wollte, wäre ihre Inanspruchnahme aus Gründen der effektiven Gefahrenabwehr grundsätzlich gerechtfertigt, da ein Vorgehen gegen Störer vorliegend - wie dargestellt - nicht gleichermaßen möglich bzw. erfolgsversprechend ist.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch angemessen. Die Folgen für die Antragstellerin stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme.

Die Antragstellerin ist durch die angegriffene Allgemeinverfügung in ihrer Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Absatz 1 GG beeinträchtigt. Der Eingriff erfolgt jedoch lediglich auf der Ebene der Berufsausübung, sodass zu seiner Rechtfertigung lediglich vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls vorliegen müssen (...), was im Hinblick auf den angestrebten Schutz der Gesundheit Einzelner und der Allgemeinheit vor ansteckenden Krankheiten der Fall ist. (...). Das angegriffene Verbot ist aufgrund der Befristung der angegriffenen Allgemeinverfügung bis zum 26. August 2020 zeitlich beschränkt und betrifft auch nur die Wochenenden, die Nächte vor gesetzlichen Feiertagen und - aufgrund einschlägiger Erfahrungen aus dem Jahr 2017 - die Zeit der entfallenen „Sandkerwa“ vom 20. bis 24. August 2020. (...)

Angesichts dessen überwiegen die dargestellten öffentlichen Interessen an der Unterbindung weiterer Infektionen und der damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und das Leben einzelner Personen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems die finanziellen Interessen der Antragstellerin“.

Insofern ist es als verhältnismäßig anzusehen, sämtlichen Alkohol verkaufenden Stellen die Abgabe von alkoholischen Getränken („über die Straße“) zeitlich beschränkt zu untersagen. Dieses Tätigwerden ist – unter Berücksichtigung der präventiven Zweckrichtung der bekämpfenden Schutzmaßnahmen i.S. des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG – auch deshalb geboten, um in Hinblick auf die bevorstehende Grippesaison eine potenzielle Überlastung des Gesundheitswesens durch die Parallelität und Koinzidenz von schweren COVID-19 und Influenza Erkrankungen zu vermeiden.

2. §§ 1, 3 PolG BW

Durch den Verkauf von Alkohol in dem bezeichneten Geltungsbereich und innerhalb der benannten Zeiträume droht eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit – hier für das polizeiliche Schutzgut der Gesundheit durch eine Störung der Nachtruhe.

Die Überschreitungen der Lärmwerte hängen maßgeblich von der Dauer lauter Geräusche (etwa Musik oder Grölen) und von der Lärmintensität ab, wobei auch gerade sog. (alkoholbedingte) Lärmexzesse erheblich zur Erhöhung des Lärmpegels beitragen (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 10.10.2018 - 4 K 805/16).

Die zahlreichen Lärmbeschwerden der Anwohnerinnen und Anwohner geben darüber Auskunft, dass die Lärmstörungen mit fortschreitender Tages- bzw. Nachtzeit zunehmen. Dies liegt nach allgemeiner Lebenserfahrung an der – zunehmenden – Menge des konsumierten Alkohols und der damit einhergehenden Enthemmung.

Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 30.11.2012 – 11 KN 187/12 die Rechtmäßigkeit eines auf Grundlage des Polizeigesetzes gestützten Alkoholverbotes zum Schutz der Nachtruhe bestätigt: Als betroffenes Schutzgut der öffentlichen Sicherheit hebt das OVG Lüneburg „die Gesundheit der über 300 Anwohner der Nikolaistraße und des Nikolaikirchhofs [...] und hier wiederum vorrangig ihr Recht auf Nachtruhe“ hervor. Unter Hinweis auf die für Immissionen geltende Zumutbarkeitsschwelle in einem besonderen Wohngebiet, kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass angesichts der „Vielzahl gravierender Störungen“ und der Charakteristik der betreffenden Örtlichkeit („verhältnismäßig enge Straße mit angrenzender mehrgeschossiger Bebauung“) die Lärmbelästigung im Geltungszeitraum der Verordnungs-Reglung erheblich und eine Nachtruhe „nachvollziehbar bei einer Nutzung der Nikolaistraße als Partymeile bis in die Morgenstunden ... an den Wochenenden wiederkehrend nicht mehr möglich“ sei.

Vorliegend ist von einer mittelbaren Verantwortlichkeit als sog. Zweckveranlasser auszugehen.

Auch sofern die Polizeipflichtigkeit als Zweckveranlasser abgelehnt wird, liegen hier die Voraussetzungen hinsichtlich einer Inanspruchnahme nichtverantwortlicher Dritter nach § 9 PolG BW vor.

Die Lärmstörungen aufgrund des vor Ort erworbenen und konsumierten Alkohols werden an den im zeitlichen Geltungsbereich benannten Wochenenden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erfolgen und somit ein hochwertiges Rechtsgut gefährden. Weiterhin ist es der Polizei und dem städtischen Vollzugsdienst angesichts ihrer (begrenzten) personellen Ressourcen nicht möglich, die an verschiedenen Örtlichkeiten stattfindenden Lärmstörungen durch eigene Überwachungsmaßnahmen und Verfügungen gegenüber den unmittelbaren Verursachern hinreichend zu verhindern. Bei der Abwägung der Zumutbarkeit dient das Alkoholverkaufsverbot einem legitimen Ziel (Gesundheitsschutz), es ist geeignet (nicht schlechthin ungeeignet), erforderlich (Einschreiten gegen unmittelbare Störer zwingt zur Hinnahme von Zuständen, in denen der Eintritt eines Schadens wesentlich wahrscheinlicher ist) und auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Zu den zu berücksichtigenden Lärmeinwirkungen zählen nicht nur die Geräusche durch den eigentlichen Betrieb, sondern auch sonstiger, dem Betrieb zurechenbarer Lärm (vgl. VGH BW, Urteil v. 06.03.2018 - 6 S 1168/17).

In der Entscheidung des *VG Hannover* vom 07.08.2020 (4 B 3123/20) ist jüngst eine Untersagung im Zeitraum April bis Oktober jeden Jahres von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr alkoholische Getränke zu verkaufen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren als rechtmäßig bewertet worden. Das *VG Hannover* hat hierbei zutreffend ausgeführt, dass die Lärmimmissionen, die von den Alkohol konsumierenden Passanten ausgehen, dem Betreiber der Verkaufsstelle zuzurechnen sind.

Auch unter Berücksichtigung der sozialen Adäquanz und Herkömmlichkeit der Lärmimmissionen in den Nachtstunden und unter Würdigung der örtlichen Besonderheiten und der individuellen Schutzbedürftigkeit des betreffenden Baugebietes (in Ansehung der vorhandenen und in der jüngeren Vergangenheit neu entstandenen Wohnbebauung) ist vorliegend zu konstatieren, dass das Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke verhältnismäßig ist, um die schädlichen Lärmeinwirkungen zu verringern, die die vor den Alkohol verkaufenden Stellen verweilenden Kunden sowie die Alkohol konsumierenden Personen hervorrufen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass sich – da Konzerte und Festivals aus Infektionsschutzgründen nicht stattfinden und Diskotheken geschlossen sind – mit der Covid-19-Pandemie das Nachtleben in der Stadt zunehmend ins Freie

verlagert hat. Das führt indes an einzelnen Örtlichkeiten und Hotspots zu einem ungewöhnlichen und enormen Störungsaufkommen – hier im Bereich Lärm.

Auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen überwiegt der Schutz des Ruhebedürfnisses der Anwohner vor den massiven Lärmbelastungen.

Die Lärmbelastung ist den Anwohnern daher auch nicht unter dem Gesichtspunkt sozialer Adäquanz zuzumuten. Dieser Gesichtspunkt ist im Übrigen auch bereits bei der Festlegung des zumutbaren Beurteilungspegels berücksichtigt (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 10.10.2018 - 4 K 805/16).

Die Verbotsregelung entspricht einer pflichtgemäßen Ermessensausübung. Gleich geeignete, aber weniger belastende Maßnahmen sind keine ersichtlich. Insbesondere haben die vorgelagerten, niederschweligen Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg gehabt und das Störungsaufkommen nachhaltig verringert. Auch ein Einschreiten gegen die mit der Enthemmung durch Alkoholgenuß verbundenen Folgeerscheinungen ist in Ansehung der Größe der Trinkerguppen einerseits und der vorhandenen, beschränkten Ressourcen von Polizei und Stadt nicht gleichermaßen effektiv. Die Erstreckung der Untersagung auf den Stadtteil Jungbusch insgesamt ist erforderlich, weil andernfalls Verlagerungen zu besorgen sind.

Das beschränkte Verbot ist angemessen, um insbesondere das Grundrecht auf Schutz der Gesundheit (Art. 2 II 1 GG) der Anwohner zu schützen und die Gefahr einer gesundheitsgefährdenden Lärmbeeinträchtigung effektiv abzuwehren.

Störungen der Nachtruhe sind in der Regel durch den dadurch verursachten Schlafentzug auch Störungen oder zumindest Gefährdungen der Gesundheit (so VGH BW, Urteil v. 06.03.2018 - 6 S 1168/17). Die Schwelle der Gesundheitsgefahr wird durch Lärmstörungen jedenfalls dann überschritten, wenn es im Bereich der Wohnungen zur Nachtzeit zu einem Beurteilungspegel von über 60 dB(A) kommt (VG Karlsruhe, Urteil v. 31.07.2019 – 7 K 8944/18).

Der VGH BW (Urteil v. 06.03.2018 - 6 S 1168/17) hat hierzu folgendes ausgeführt:

„Je weiter die Nacht fortgeschritten ist, desto größer wird das Interesse an der Wahrung der Nachtruhe. Berücksichtigt werden muss, dass ein (...) um (mehr als) 10 dB(A) erhöhter Lärmpegel für weite Teile der Nachtzeit in der Regel als Verdoppelung der Lautstärke empfunden wird (...). In der Rechtsprechung (...) ist anerkannt, dass bei Außenpegeln von 60 dB(A) zur Nachtzeit, denen bei Normalfenstern in gekipptem Zustand Innenpegel von ca. 45 dB(A) und in geschlossenem Zustand der Fenster von 36 dB(A) korrespondieren, die

theoretische „Aufweck“-Grenze erreicht wird und langfristig Gesundheitsgefährdungen nicht auszuschließen sind.“

Die städtischen Lärmmessungen ergaben nächtliche Lärmwerte von mehr als 60 dB(A). Insofern ist eine erhebliche Störung der Nachtruhe zu konstatieren.

Das in Ziffer 1 bezeichnete Verbot gilt ab der Bekanntgabe (vgl. § 43 Abs. 1 LVwVfG) und ist zunächst, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, bis zum 04. Oktober 2020 befristet.

Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

In Hinblick auf die ebenfalls herangezogene Rechtsgrundlage nach §§ 1, 3 PolG BW ist (hilfsweise) die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet worden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit i.S. von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten. In Ansehung der Hochrangigkeit des beeinträchtigten Schutzgutes besteht eine besondere Eilbedürftigkeit. Die öffentlichen Interessen, die an dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit bestehen, überwiegen die privaten Interessen, auch nach 22:00 Uhr im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Alkohol zu verkaufen. Mit dem Verbot kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem etwaig langwierigen Widerspruchs- und Klageverfahren bestätigt wird. Bis dahin sind irreversible Störungen der Nachtruhe und dadurch verursachte Schädigungen der menschlichen Gesundheit zu besorgen. Daher ist die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mannheim erhoben werden.

Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Mannheim, den 09.09.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'PK V-2', is written over a faint, illegible stamp.

Dr. Peter Kurz

Anlage

Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich

